

Vorstellung Integrationsamt Hamburg

Schwerbehindertenversammlung pädagogisches Personal

24.11.2025

Das Integrationsamt gehört zur Sozialbehörde. Es fördert und sichert die Eingliederung schwerbehinderter (mind. Grad der Behinderung von 50) und gleichgestellter (mind. Gdb von 30 oder 40 und Gleichstellung von der Arbeitsagentur) Menschen in das Arbeitsleben.

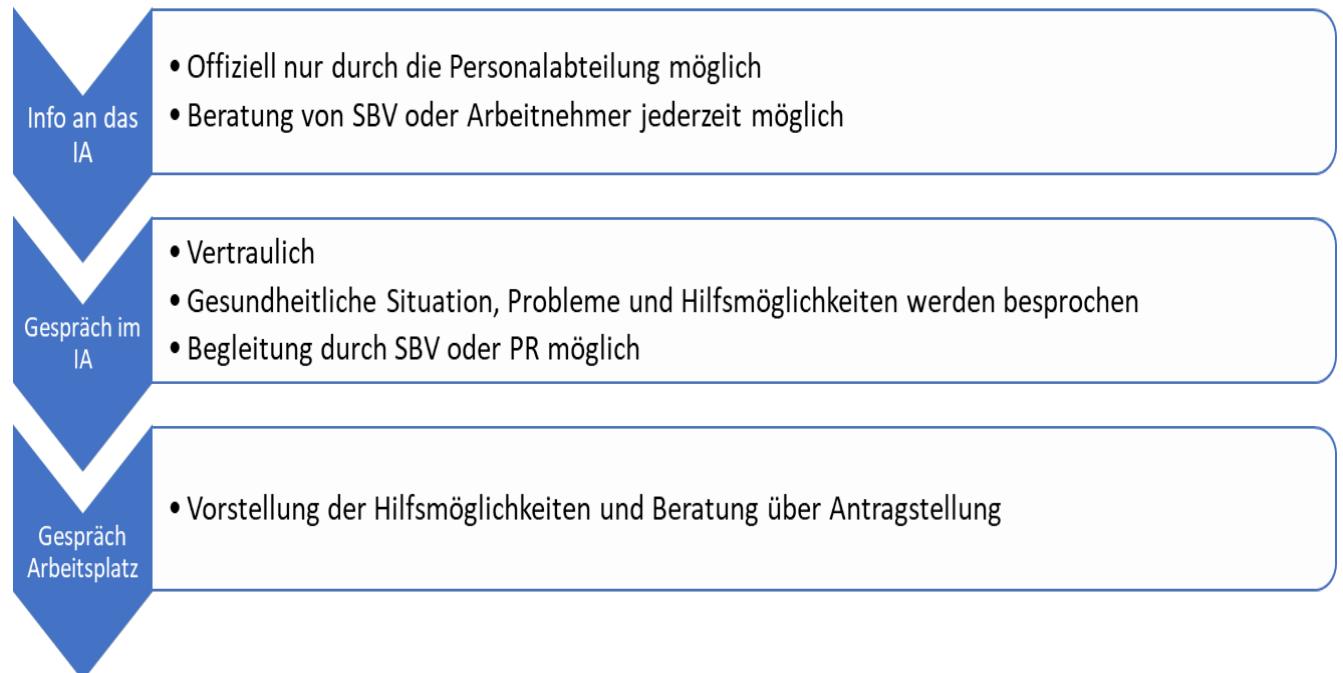
Aufgabenbereiche nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX):

- Erhebung und Verwendung Ausgleichsabgabe
- Besonderer Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX, gilt nicht für Beamte)
- Prävention / Begleitende Hilfen

Ist zuständig für ca. 30.000 schwerbehinderte und gleichgestellten Menschen in Betrieben und in Dienststellen der öffentlichen Verwaltung. Es werden jährlich ca. 1.000 Betriebsbesuche gemacht.

Prävention nach § 167 (1) SGB IX

Beim Eintreten von Schwierigkeiten, personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Art, die das Beschäftigungsverhältnis schwerbehinderter Menschen gefährden können, müssen Arbeitgeber frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung, die Betriebs- oder Personalvertretung und das Integrationsamt einschalten. Das Ziel ist die langfristige Erhaltung des Arbeitsplatzes.



Unterschiedliche rechtliche Bedeutungen:

Angestellte	Beamte
Maßnahmen freiwillig	Maßnahmen freiwillig
Keine Wirksamkeitsvoraussetzung für Kündigung. Fehlendes Präventionsverfahren kann aber zur Versagung der Zustimmung des IA führen.	Keine Wirksamkeitsvoraussetzung für Zurruhesetzung.
Rechtliche Überprüfung beim Arbeits- oder Verwaltungsgericht möglich	Keine rechtliche Überprüfung

In der Schulbehörde werden offizielle Präventionsverfahren nur für Angestellte beantragt. Beratungen und Fördermöglichkeiten durch das Integrationsamt können aber trotzdem für Beamte beantragt werden.

Fördermöglichkeiten vom Integrationsamt

Vor einer Bewilligung findet in der Regel mindestens ein persönliches Gespräch im Integrationsamt oder an der Schule statt.

Technische Hilfsmittel / Umbauten

Werden in den meisten Fällen auf Antrag an die Arbeitgeber gefördert. In der Schulbehörde werden die Anträge von der Personalabteilung gestellt, die Schulleitung ist aber zu beteiligen. Nur bei körpernahen Hilfsmitteln erfolgt eine Förderung an die Arbeitnehmer:innen. Zuständigkeit liegt bei Beamten immer beim Integrationsamt, bei Angestellten sind die Reha-Träger vorrangig Kostenträger. Der Arbeitgeber muss immer einen Eigenanteil von mind. 1.000 € oder 20% der Gesamtsumme tragen. Für Arbeitnehmer:innen werden keine Eigenanteile bei der Bewilligung berücksichtigt. Bei hohen Fördersummen wird eine Bindungsfrist festgelegt. Die Gesamtfördersumme muss verhältnismäßig in Bezug auf den Nutzen, das Einkommen und die noch verbleibende Zeit im Arbeitsleben sein.

Beispiele an Schulen:

- automatische Türöffner
- Vergrößerungssoftware

Arbeitsassistenzen

Übernehmen leichte Hilfätigkeiten, die aufgrund der Behinderung nicht oder nur sehr langsam ausgeführt werden können. Der kernprägende Teil muss selbstständig von der schwerbehinderten/gleichgestellten Person ausgeführt werden. Kosten werden komplett auf Antrag vom Integrationsamt übernommen. Arbeitnehmer:innen können selbst die Arbeitsassistenz einstellen oder bei einem Dienstleister eine Arbeitsassistenz einkaufen.

Beispiele an Schulen:

-Vorlesekraft für sehbehinderte Lehrkräfte

-Gebärdensprachdolmetscher

Integrationsfachdienst (IFD)

Berät und informiert Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber zur Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen. Gehört nicht zum Integrationsamt und auch zu keiner anderen Behörde. Es können regelmäßige und intensive Gespräche geführt werden. Die Gespräche sind vertraulich. Bei Wunsch kann man sich zu Personal- oder BEM-Gesprächen begleiten lassen. Die Kosten werden komplett vom Integrationsamt oder Rehaträger übernommen. Das Integrationsamt erhält Berichte über die Begleitung.

In Hamburger besteht der IFD aus:

Arinet/ Hamburger Fachdienst	Menschen mit psychischen Erkrankungen. Vertrauliche Gespräche außerhalb der Arbeitszeit.
Ausblick	Menschen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen. Vertrauliche Gespräche außerhalb der Arbeitszeit.
Hamburger Arbeitsassistenz	Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Lernbehinderungen Job Coaching am Arbeitsplatz. Findet an Schulen häufig bei Betriebshelfern der Hausmeister statt. Bei Lehrer aber nicht.

KFZ-Hilfen

Nach der Kraftfahrzeughilfeverordnung können Beamten einen einkommensabhängigen Zuschuss für die Anschaffung eines KFZ und die komplette Kostenübernahme für alle behinderungsbedingten Umbauten vom Integrationsamt auf Antrag bewilligt werden. Das Merkzeichen aG oder G mit entsprechender ärztlicher Begründung müssen vorliegen.

Wer aufgrund der Behinderung kein Auto fahren kann, kann im eigenen Auto von einer Wegeassistenz gefahren werden oder es wird ein einkommensabhängiger Zuschuss Taxikosten bewilligt.

Sonstige Fördermöglichkeiten

-Kostenübernahme für alle behinderungsbedingten Mehrkosten bei Schulungen und Fortbildungen. Die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher bei Schulungen im ZAF werden z. B. häufig bewilligt.

-Barrierefreie Anpassung von Wohnraum oder der Umzug in eine barrierefreie Wohnung können bei Beamten mit 1/3 der Kosten bezuschusst werden. Sehr seltene Förderung.

- Beschäftigungssicherungszuschuss bei verminderter Leistung. Wird im öffentlichen Dienst und bei Beamten nicht bewilligt.

-Zuschuss für Investitionskosten bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen. Wird im öffentlichen Dienst nicht bewilligt.

-Bewilligungen in besonderen Lebenslagen können z. B. bei blinden Beamten die Kosten für ein Mobilitätstraining für den Weg zur Schule sein.

<u>Integrationsamt Hamburg</u>	<u>Integrationsfachdienst (IFD)</u>
Tel. 428 63 39 53 Geschäftszimmer	Tel. 38 90 45 20
Tel. 428 63 25 11 Frau Hassek, Sachbearbeitung	E-Mail:
E-Mail:	info@ifd-hamburg.de
integrationsamt@soziales.hamburg.de	www.ifd-hamburg.de
https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/integrationsamt	